

F. Verschiedenes.

I. Ladenschluss.

1. Acht-Uhr-Ladenschluss.

Nachdem in dem gemäss der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. Januar 1902 (R. G. Bl. S. 38) stattgehabten Verfahren eine Mehrheit von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber für die Einführung des **Acht Uhr-Ladenschlusses** festgestellt worden ist, ordne ich auf Grund des § 139 f der Reichsgewerbeordnung nach Anhörung der Gemeindebehörde für die Stadtgemeinde Wiesbaden hierdurch an, dass vom **1. März d. Js.** ab die offenen Verkaufsstellen während des ganzen Jahres an allen Wochentagen auch zwischen **acht und neun Uhr** abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Wiesbaden, den 6. Februar 1907.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung gez. von Gizycki.

2. Ausnahmen.

Die Tage, an welchen ein Ladenschluss bis 9 Uhr abends zu erfolgen hat und auf welche die Bestimmungen des § 139 c der Reichsgewerbeordnung keine Anwendung finden, sind folgende:

1. Die drei Samstage und ausserdem 5 Wochentage vor Weihnachten.
2. ein Wochentag vor Neujahr,
3. drei Wochentage vor Ostern, darunter der Gründonnerstag,
4. drei Wochentage vor Pfingsten.

Für die Zigarren-Spezialgeschäfte werden Ausnahmetage bis 10 abends nicht zugelassen.

Die Bekanntmachung vom 25. Februar d. J., betreffend vorläufige Festsetzung der Ausnahmetage — wird hiermit aufgehoben, ebenso verlieren die in der Bekanntmachung vom 28. September 1900 enthaltenen Bestimmungen, soweit sie sich auf die Ausnahmetage und die Mindestruhezeit beziehen, hiermit ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, den 12. Juli 1907.

Der Polizei-Präsident: v. Schenck.

II. Dienstboten.

1. Aus der Gesindeordnung.

§ 2. Der Dienstvertrag, wodurch die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaft und des Gesindes bestimmt werden, besteht in freier Uebereinkunft, zur Leistung erlaubter häuslicher und wirtschaftlicher oder Gewerbe-Arbeiten von der einen, und zu einer bestimmten Belohnung solcher Dienste von der anderen Seite, auf einen bestimmten Zeitraum. Es bleibt sonach beiden Teilen freigestellt, die Bedingungen des abzuschliessenden Dienstvertrags nach Gutfinden unter sich zu verabreden, nach

Adressbücher

in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf **Marktstrasse 26, Hof links.**

welcher besonderen Uebereinkunft die Rechtsverhältnisse beider Teile zunächst zu beurteilen sind; in allen Fällen aber, wo solche besondere Bedingungen nicht verabredet worden sind, treten die Bestimmungen des Edikts vom 15. Mai 1819, die Dienstverhältnisse des Gesindes betr., soweit sie nicht durch die spätere Gesetzgebung eine Aenderung erfahren haben, über das gegenseitige Rechtsverhältnis ein. Dieselben sind bei der Kgl. Polizeidirektion einzusehen.

2. Krankenversicherung.

a. Dienstboten-Abonnement im Städtischen Krankenhaus.

§ 1. Das Abonnement hat zum Zweck, der Dienstherrschaft die Krankenpflege der Dienstboten in der Art zu erleichtern, dass dieselben in Krankheitsfällen in das hiesige städtische Krankenhaus aufgenommen werden, um daselbst die sonst der Dienstherrschaft gesetzlich obliegende, sechswöchentliche, unentgeltliche vollständige Krankenpflege, einschliesslich der ärztlichen und chirurgischen Behandlung und Verabreichung der erforderlichen Arzneimittel zu erhalten.

§ 2. Der hierzu erforderliche Fonds wird dadurch gebildet, dass jeder Dienstherr, welcher dem Abonnement beitreten will, für jeden Dienstboten auf welchen sich der Beitrag erstrecken soll, **jährlich 10 Mark** pränumerando an die Krankenhaukasse entrichtet.

§ 3. Die Ansprache der Verpflegung im Krankenhaus beschränkt sich für jede Dienstherrschaft nur auf 42 Tage im Jahre. Wenn daher ein Dienstbote auf das Abonnement hin eine Zeit lang verpflegt worden ist, so kann der Dienstherr bei weiteren Krankheitsfällen dieses oder eines an dessen Stellen neu eintretenden Dienstboten im Laufe desselben Jahres nur noch freie Aufnahme für die Zeit verlangen, welche von den 42 Tagen übrig ist.

§ 5. Für den Transport wegunfertiger Kranke nach dem Krankenhaus eventl. nach dem Eichberg oder einer sonstigen Anstalt, sowie für die Beredigungskosten haben die Abonnenten selbst Sorge zu tragen.

§ 6. Der Abonnent muss bei dem Eintritt in das Abonnement genau angeben, ob er für einen Knecht, eine Magd, einen Diener oder eine Haushälterin etc. abonniert, oder für wie viele mit Namen zu nennende Personen, im Falle der Abonnent mehr Dienstboten hält, als wofür er abonnieren will.

§ 9. Der Eintritt in das Abonnement ist zu jeder Zeit zulässig; dasselbe endigt mit dem Ablauf des Kalenderjahres. Bereits erkrankte Personen können nicht in das Abonnement eintreten. Das Abonnement findet nur auf Erkrankungen Anwendung, welche vom 15. Tage nach erfolgtem Eintritt vorkommen.

§ 10. Bei der Aufnahme in das Krankenhaus hat der betreffende Dienstbote **die letzte Quittung der Dienstherrschaft mitzubringen.**

Anmerkung. Zur ambulanten Behandlung der abonnierten Dienstboten findet eine Sprechstunde täglich von 12—1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage, im städtischen Krankenhaus statt.

Freie Arzneimittel werden nicht gewährt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Herrschaft verpflichtet ist, den Namen der zu versichernden Person anzugeben, sobald **mehrere** Dienstboten beschäftigt werden und nur **ein** Abonnement für **einen** Dienstboten eingegangen werden soll. Auch ist bei jedem Personalwechsel der Name derjenigen Person anzugeben, die eventl. auf Grund des Abonnements verpflegt werden soll. Die Namens-An- und Ummeldung ist nicht notwendig, wenn nur **ein** Dienstbote beschäftigt wird. Stellt sich bei der Aufnahme eines erkrankten Dienstboten in das Krankenhaus heraus, dass **mehrere** Dienstboten bei derselben Herrschaft beschäftigt sind, während nur **eine** Person versichert und der Name derselben nicht angegeben ist, so kann die Verpflegung auf Grund des Abonnements nicht erfolgen oder es sind hierfür pro Kopf und Tag der Verpflegung 2,50 Mark zu zahlen.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1906.

Städtisches Krankenhaus.

Drucksachen

für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26

b. Dienstboten-Abonnement der Paulinenstiftung.

Die Aufnahmebedingungen etc. sind im Wesentlichen die gleichen wie im Städtischen Krankenhause (s. oben). **Abonnementsbetrag 10 Mark.**
Unentgeltliche ambulante Behandlung.

1. In der Sprechstunde im Paulinenstift (Wochentags 10—11 Uhr) durch den Anstaltsarzt.
2. Für Augenkranke: Dr. Mertens, Poliklinik, Helenenstr. 21 (Wochentags 9—10 Uhr).
3. Für Nasen- und Ohrenkranke: Dr. Pröbsting, Rösslerstrasse 3 (Wochentags 9 $\frac{1}{2}$ —10 Uhr).

Altersversicherung.

Alle Dienstboten müssen vom vollendeten 16. Lebensjahre ab eine Versicherungskarte haben, welche das Polizeirevier ausstellt, in dessen Revier die Dienstherrschaft wohnt. Weiblichen Dienstboten ist in diese Karte wöchentlich eine Marke zu 24 Pfg. einzukleben und durch Einschreiben des Datums zu entwerten.

III. Schornstein-Reinigung.

1. Tarif.

Auf Grund des § 77 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 245) werden für die Schornsteinfeger des Polizeibezirks der Stadtgemeinde Wiesbaden in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde unter Aufhebung des § 16 und des zweiten Satzes des § 17 der vormals Herzogl. Nass. Landesregierung vom 8. November 1854 (Verordnungsblatt Seite 240) folgende Taxen festgesetzt, und zwar hat vom 1. April 1875 an der Kaminfeger an Gebühren zu beanspruchen:

1. Für das Reinigen eines einstöckigen weiten oder Steigschornsteins 10 Pfg.; für das Reinigen eines zweistöckigen Steigschornsteins 15 Pfg. und für jedes Stockwerk weitere 5 Pfg. mehr, wobei bemerkt wird, dass bei Küchenschornsteinen das Stockwerk, in welchem sich die Küche befindet, als besonderer Stock gerechnet wird, das Dachgeschoss aber nur dann, wenn von dem letzteren aus der Schornstein Benutzung findet;
2. für das Reinigen eines zu einer Dachwohnung gehörigen besonderen Steigschornsteins, welcher als einstöckig berechnet wird, ebenfalls 10 Pfg.;
3. wenn aber ein mehrstöckiger weiter Schornstein mehrere Einsteigeöffnungen hat, für jedes Einsteigen 10 Pfg.;
4. für das Reinigen eines engen sogenannten russischen Kamins vom Flugrusse mittelst Besen und Kugel, gleichviel wie hoch dasselbe ist und durch wieviel Stockwerke dasselbe geht, 15 Pfg.;
5. für das Ausbrennen eines russischen Kamins, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, mit Einschluss der unmittelbar darauf vorzunehmenden gewöhnlichen Reinigung, 50 Pfg.;
6. Für das Reinigen eines Bäckerschornsteins, und zwar eines einstöckigen 20 Pfg., eines zweistöckigen 30 Pfg., eines dreistöckigen 40 Pfg., eines vier- und mehrstöckigen 50 Pfg.;
7. die Vergütung für das Reinigen von Fabriksschornsteinen bleibt zunächst der Uebereinkunft der Beteiligten vorbehalten, wird eine solche nicht erreicht, so unterliegt sie der Feststellung der Königlichen Polizeidirektion. Sie soll nicht weniger als 1 Mk. 50 Pfg. und nicht mehr als 3 Mark betragen;
8. werden die Dienstleistungen des Kaminfegers ausser der regelmässigen Fegperiode oder abweichend von der angesagten Zeit in Anspruch genommen, so sind ausser den neben genannten Taxen noch 25 Pfg. Extragebühr zu entrichten.

Wiesbaden, den 1. April 1875. Die Königliche Polizeidirektion.

Anm.: Das Reinigen der sogen. russ. Kamine hat alle 8 Wochen, dasjenige der Kamine von Zentralheizungen in kürzeren Zwischenräumen zu geschehen. Die Bestimmung des § 19 der Instruktion für die Kaminfeger vom 8. Nov. 1854 wird hiermit aufgehoben. Die Gebühren für das Reinigen der Schornsteine im Stadtkreise Wiesbaden sind von jetzt ab von den Hauseigentümern und in deren Behinderung von den Hausverwaltern zu entrichten.

Wiesbaden, den 28. April 1894.

Königl. Polizei-Direktion.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.) fertigen **Carl Schnegelberger & Cie.**, Marktstrasse 26

Bekanntmachung betreffend das Droschkenfuhrwesen.

Vom 1. April 1911 ab haben auf nachbenannten Droschkenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die Pferdedroschken in der nebenbezeichneten Anzahl Aufstellung zu nehmen.

Zahl der Pferdedroschken:

- | | |
|---|----|
| 1) Am Anfang des Nerotals (Westseite) gegenüber der Mündung der Taunusstrasse | 2 |
| 2) In der Saalgasse, an der Mündung in die Taunusstrasse | 8 |
| 3) Auf dem Kranzplatz | 5 |
| 4) In der Sonnenberger Strasse, an dem durch die Kuranlagen führenden Chaisenweg | 2 |
| 5) Vor der alten Kurhaus-Kolonnade | 20 |
| 6) Vor der neuen Kurhaus-Kolonnade (auch Theater-Kolonnade genannt) | 20 |
| An allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Königlichen Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends mit 20 Droschken, nach 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends nur mit 10 Droschken besetzt. | |
| 7) An der Südseite des Rathauses | 4 |
| 8) Auf der Südseite der Museumstrasse | 2 |
| 9) Auf der Ostseite der Viktoriastrasse an der Mündung in die Frankfurterstrasse | 4 |
| 10) In der Parkstrasse — Nordseite — an der Mündung des Chaisenweges und gegenüber der Mündung der Bodenstedtstrasse | 2 |
| 11) Auf dem südlichen Fahrdamm der Rheinstrasse zwischen Wilhelmstrasse und Mainzer Strasse | 20 |
| 12) Auf dem Reitwege der Rheinstrasse, anfangend an der Nikolasstrasse | 10 |
| 13) Auf dem Reitwege der Rheinstrasse, anfangend an der Moritzstrasse | 10 |
| 14) Auf dem Reitwege der Rheinstrasse Ecke Wörthstrasse | 2 |
| 15) Auf dem Fahrdamm an der Südseite der Ringkirche (nur an Werktagen) | 2 |
| 16) Auf der Westseite des Fahrdammes der Mündung der Zufahrtstrasse vom Kaiser Wilhelm-Ring zum Stückgüterbahnhof | 10 |
| 17) Auf der Ostseite der Schwalbacherstrasse, südlich der Dotzheimer und Luisenstrasse | 10 |

Den zum Eisenbahndienst bestimmten Droschken ist der Halteplatz auf dem Kaiserplatz, vor dem östlichen Flügel des Bahnhofsgebäudes angewiesen.

Die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen beginnt um 7 Uhr morgens.

Diejenigen Droschkenführer, welche die zu 7, 13 und 14 genannten Halteplätze besetzen, haben an allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Residenztheater stattfinden, eine halbe Stunde vor der in den Zeitungen angekündigten Beendigung der Vorstellung auf dem Halteplatz Nr. 17 und die zu 1 genannten am Skatatheater Aufstellung zu nehmen.

Bis 12 Uhr nachts dauert die Dienstzeit der 10 Droschken, welche nach der monatl. Uebersicht von abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr ab den Halteplatz vor der alten Kurhauskolonnade zu besetzen haben. Diese können nach beendeter Vorstellung im Königlichen Theater oder wenn eine solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus- oder Theaterkolonnade Aufstellung nehmen.

Die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen dauert bis 11 Uhr abends.

Kataloge,

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnegelperger & Cie., Marktstrasse 26.